

ACHTUNG: AKTUALISIERTE BESUCHSREGELUNG

STAND: 09. APRIL 2021



Basierend auf der Landesverordnung über Neu- und Wiederaufnahmen sowie zu Besuchs- und Ausgangsrechten in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus vom 27. November 2020 (mit Änderungen gültig ab 05. März 2021) ist ab sofort zu beachten:

Besuche von Klienten einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind zeitlich unbegrenzt täglich möglich.

Sie können nur von bis zu zwei Besuchern je Klient wahrgenommen werden.

Der Besuch soll in der Regel nur durch Angehörige oder eine sonst nahestehende Person erfolgen.

Alle Besuche müssen mindestens 24 Stunden vor dem Besuch bei den Wohngruppen zur Koordination angemeldet und terminiert werden. Nicht angemeldeten Besuchern kann der Zugang auf die Wohngruppe verwehrt werden.

Personengruppen welche hiervon ausgenommen sind, regelt die oben benannte Landesverordnung:

- Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung besuchen
- Rechtsanwälte sowie Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung besuchen
- Rechtliche Betreuer, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderlich ist; Bevollmächtigte werden diesen gleichgestellt
- Sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist (z. B. Polizei, etc.)
- Therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche. Hierzu zählen auch medizinisch nicht verordnete Besuche von Fußpflegern sowie Besuche von Friseuren
- Angehörige und nahestehende Personen nach Absatz 1, die einen schwerkranken, schwerstbedürftigen, sich im Endstadium einer Demenzerkrankung oder sterbenden Klienten besuchen
- Ausnahmen für hier nicht benannte Personen sind nur in begründeten Einzelfällen und nach Freigabe durch die jeweilige Einrichtungsleitung möglich.

Für alle Besucher gilt die Einhaltung des Besuchskonzepts der Stiftung Scheuern, welches auf allen Wohngruppen und im Internet eingesehen werden kann:

- Besuche in Einrichtungen, in denen ein Infektionsfall und / oder in denen eine behördliche Anordnung seitens des zuständigen Gesundheitsamts vorliegt, sind untersagt.
- Wenn Sie selbst infiziert sind, erhalten Sie keinen Zutritt. Im Nachgang einer Infektion erhalten Sie nur Zutritt, wenn die Gesundheit ärztlich bestätigt ist.
- Wenn Sie eine erkennbare Atemwegsinfektion haben, erhalten Sie keinen Zutritt.
- Ferner haben Besucher keinen Zutritt, die in den letzten 14 Tagen mit einer mit dem Corona-Virus COVID-19 infizierten Person in Kontakt gekommen sind.
- Zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten tragen Sie bitte unbedingt Ihre Daten (Namen, Anschrift, Telefonnummer), der Namen und die Zimmernummer des Klienten und der Besuchszeitraum in eine Besucherregistrierung ein.
- Bestätigen Sie dort ebenfalls, dass Sie frei von den im Besuchskonzept aufgeführten Symptome sind.
- Unter Berücksichtigung des Datenschutzes werden die Registrierungsdokumente in der Stiftung vier Wochen aufgehoben und anschließend vernichtet.
- Die Kontaktdaten sind auf Verlangen an die Gesundheitsämter zu übermitteln, wenn dies für deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist.
- Sie werden von einem Mitarbeiter auf dem direkten Weg zu dem Klienten, den Sie besuchen möchten, begleitet. Dabei muss der Kontakte zu anderen Klienten vermieden werden.
- Sämtliche **Hygienemaßnahmen** (u. a. Händedesinfektion, Tragen einer FFP 2-Maske, Abstand einhalten) sind jederzeit einzuhalten. Beachten Sie die entsprechenden Aushänge und das o.g. Besuchskonzept.
- Den Anweisungen, zur Einhaltung der aktuell gültigen Landesverordnung, des Personals ist Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung kann der Besuch vorzeitig abgebrochen werden.
- Jeder Besucher wird generell gebeten, sich vor Betreten der Einrichtung mittels eines Antigen Schnelltests auf SARS COV 2 testen zu lassen oder eine aussagekräftige Bescheinigung über eine tagesaktuelle PoC-Testung vorzulegen. Liegt der Inzidenzwert im Rhein-Lahn-Kreis höher als im Land Rheinland-Pfalz ist eine solche Testung laut gültiger Landesverordnung verpflichtend und ohne sie leider kein Zutritt möglich.
- Die PoC Testung kann entweder durch die Einrichtung kann durch Arztpraxen, einen öffentlichen Gesundheitsdienst oder deren beauftragte Testzentren oder beauftragte Dritte erfolgen. Dies können sein: Ärzte, Zahnärzte, ärztlich oder zahnärztlich geführte Einrichtungen, medizinische Labore, Apotheken, Rettungs- oder Hilfsorganisationen oder weitere beauftragte Dritte, die eine ordnungsgemäße Durchführung garantieren. Selbsttestungen hingegen können nicht anerkannt werden.
- Ärzte sind laut gültiger Landesverordnung dazu verpflichtet, sich zwei Mal pro Woche. (ggf. selbst) zu testen und eine schriftliche Bestätigung über das Ergebnis vor Betreten der Einrichtung vorzulegen.
- Dieses Vorgehen deckt sich mit der oben benannten Landesverordnung.